

B e k a n n t m a c h u n g *d e r E u r e x D e u t s c h l a n d*

Zehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 17. Juni 2021 die Zehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zehnte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom
03. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. November 2020*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

V. Abschnitt Zugang zum Handelssystem

1. Teilabschnitt Technischer Anschluss an das Handelssystem

[...]

§ 55 Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen

[...]

- (3) Ein Börsenteilnehmer kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die Eurex Deutschland kann die Anzahl der von einem Börsenteilnehmer beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Soweit Teilnehmer-Frontend-Systeme in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico) aufgestellt werden, muss die Anbindung an das Handelssystem der Eurex Deutschland zwingend über ein System des Börsenteilnehmers, das ausschließlich für die Anbindung aus den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico) genutzt wird, erfolgen.

[...]

[...]

5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen

§ 60 Order-Routing-Systeme

- (1) Ein Order-Routing-System ist eine von einem Börsenteilnehmer („ORS Anbieter“) verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer („ORS Nutzer“) (mittelbare Handelsteilnehmer) dieser Software Aufträge unter der Benutzerkennung eines für den ORS Anbieter zugelassenen Börsenhändlers („Filterhändler“) an das Handelssystem der Eurex Deutschland übermitteln können. Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Aufträge müssen vor der Einleitung in das Handelssystem einen beim ORS Anbieter Börsenteilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom ORS Anbieter

Börsenteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Aufträge prüft und zur Weiterleitung freigibt.

2. **Der Filterhändler Ein-zugelassener Börsenhändler** muss die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters nach Ziffer 1 sicherstellen. **Der Filterhändler Dieser Börsenhändler** muss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland durch den **ORS Anbieter Börsenteilnehmer** schriftlich mitgeteilt werden.

[...]

5. Der **ORS Anbieter Börsenteilnehmer** hat sicherzustellen, dass für alle **ORS** Nutzer des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der börsenrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung einer Internetadresse, unter der die börsenrechtlichen Vorschriften durch die **ORS** Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. ~~Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen.~~ Handelt es sich bei dem **ORS** Nutzer um eine juristische Person, hat der **ORS Anbieter Börsenteilnehmer** diese dazu zu verpflichten, die für den **ORS** Nutzer handelnden, das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen auf die börsenrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.
6. Der **ORS Anbieter Börsenteilnehmer** ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den **ORS Nutzer mittelbaren Handelsteilnehmer** verantwortlich.

(1a) ORS Nutzer im Sinne dieses § 60 können mittelbare Handelsteilnehmer nach § 2 Abs. 8 Satz 2 1. Alternative Börsengesetz oder Börsenhändler sein. Nutzt ein Börsenhändler ein Order-Routing-System hat er neben der Benutzerkennung des Filterhändlers seine persönliche Benutzerkennung an das Handelssystem der Eurex Deutschland zu übermitteln. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann weitere Einzelheiten bestimmen. Börsenhändler, die ein ORS nutzen sind neben dem ORS Anbieter selbst für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich. § 60 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

[...]

§ 61 Direkter elektronischer Zugang

- (1) Ein Börsenteilnehmer („**DMA Anbieter**“) ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland einer anderen Person (~~mittelbarer Handelsteilnehmer~~) einen direkten Marktzugang zur Übermittlung von Aufträgen im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 1. Alternative Börsengesetz über ihre Infrastruktur zu gestatten („**DMA Nutzer**“), wenn
 - a) zwischen dem **DMA Anbieter Börsenteilnehmer** und dem **DMA Nutzer mittelbaren Handelsteilnehmer** ein Vertrag vereinbart wurde, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 enthält und

- b) der DMA Anbieter Börsenteilnehmer die Durchführung und Einhaltung der Kontrollpflichten beim mittelbaren Handelsteilnehmer nach Artikel 19 bis 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicherstellt.

(21a) DMA Nutzer im Sinne dieser Vorschrift sind mittelbare Handelsteilnehmer nach § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alternative Börsengesetz.

- (2) Der DMA Anbieter Börsenteilnehmer ist verpflichtet, der Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat der Börsenteilnehmer Verträge nach Absatz 1 vorzulegen sowie Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 beim DMA Nutzer mittelbaren Handelsteilnehmer zu erteilen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (3) Der DMA Anbieter Börsenteilnehmer ist verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die von einem DMA Nutzer mittelbaren Teilnehmer über einen direkten elektronischen Zugang nach Absatz 1 eingegeben bzw. abgeschlossen werden, zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland.
- (4) Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem elektronischen Handelssystem der Eurex Deutschland über einen direkten elektronischen Zugang eines DMA Anbieters Börsenteilnehmers an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gemäß § 22 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland. Die Zustimmung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gegenüber dem DMA Anbieter -den direkten elektronischen Zugang betreibenden Börsenteilnehmer gilt dann als erteilt, wenn der betreffende DMA Anbieter Börsenteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Marktdaten Preisdaten der Eurex Deutschland mit der Gruppe Deutsche Börse geschlossen hat. Im Falle der zusätzlichen Installation bzw. einer mit der Eröffnung eines direkten elektronischen MarktZzugangs einhergehende Installation von Electronic Eyes und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat der Börsenteilnehmer dieses Vorhaben der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmung des § 62 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den DMA Nutzer mittelbaren Handelsteilnehmer verantwortlich. Bei Verstößen gegen Vorschriften über den direkten Markt-elektronischen Zzugang, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für den Handel kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland einen direkten Marktz-elektronischen Zugang nach Absatz 1 aussetzen oder beenden.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann den direkten Marktz-elektronischen Zzugang insbesondere dann beenden, wenn

[...]

3. ein ordnungsgemäßer Terminhandel durch den direkten elektronischen Marktzzugang nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.

[...]

Artikel 2 **Inkrafttreten**

- (1) Die Änderungen in Artikel 1 § 55 treten am 01. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Die Änderungen in Artikel 1 §§ 60, 61 treten am 22. November 2021 in Kraft.

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 17. Juni 2021 mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 18. Juni 2021 (Az.: III 7 – 37 d 04.05.02#013) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 22. Juni 2021

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters